

Dienstleistungen der Geschäftsstelle:  
Landerwerb  
Meliorationen  
Ortsplanungen  
Landw. Bauen

Briefadresse:  
Postfach 6548, 8050 Zürich  
Telefon 079 432 43 52  
E-Mail: [hans.bieri@svil.ch](mailto:hans.bieri@svil.ch)  
[www.svil.ch](http://www.svil.ch)

An die  
Kommission für Umwelt, Raum-  
planung und Energie des  
Ständerates  
3003 Bern

Per E-Mail:  
[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Zürich, 17. September 2021

**Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Land-  
schaftsinitiative):  
Vernehmlassung zum Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom 29. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen als Verein, der sich seit der Grün-  
dung der Innenkolonisation für die Raumplanung und eine ausgeglichene Landesent-  
wicklung einsetzt, gerne an der Vernehmlassung teil.

Nachfolgend unsere Änderungsanträge mit Begründung:

*Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>*

2 ...

b<sup>ter</sup>. die Zahl der **nichtlandwirtschaftlichen** Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

Ergänzung

Begründung:

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Strukturwandels ist eine Plafonierung der land-  
wirtschaftlichen Bauten nicht sachgerecht. Die Landwirtschaft, welche der

raumplanerischen Trennung von Bauzone und Landwirtschaftszone folgt, ist nicht die Ursache der Zersiedelung. Sie kann zwar da und dort, rein landschaftsästhetisch betrachtet, beim von den Initianten der Landschaftsinitiative festgestellten kumulativen Effekt miteinbezogen werden. Die Landwirtschaft, welche mit ihrer Baumasse die Kulturlandschaft seit alters prägt, ist aber nicht die Ursache. Die Landwirtschaftszone kann die optische Belastung, welche durch die Ausdehnung des „Siedlungsbreies“ entstanden ist, nicht ausgleichen. Der Landschaftsschutz muss deshalb ausschliesslich beim nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsdruck auf die Landwirtschaftszone ansetzen. Andernfalls würde dies zu einer Beschränkung der Landwirtschaft zu Gunsten der Erholungslandschaft führen. Dabei würde der Verfassungsauftrag der Raumplanung mit dem Verfassungsauftrag der Versorgungssicherheit kollidieren.

*Art. 3 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und Abs. 5*

2 ...

a<sup>bis</sup>. Bauten und Anlagen in einer ~~flächensparenden, die Bodenversiegelung~~ auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;

Streichung

Begründung:

Art. 3 Abs. 2 Bst a, handelt ausschliesslich von der Landwirtschaft.

Zu Bst a<sup>bis</sup> ist zunächst festzuhalten, dass das landwirtschaftliche Betriebszentrum in der Landwirtschaftszone standortgebunden ist.

"flächensparend" insinuiert einen Konflikt des landwirtschaftlichen Betriebszentrums mit der "Erhaltung geeigneten Kulturlandes". Dadurch wird das landwirtschaftliche Bauen fälschlicherweise im Konflikt mit dem raumplanerischen Flächenschutz stehend betrachtet. Diese Sicht wird durch die gewählte Formulierung indirekt bestärkt und leistet jenen Meinungen Vorschub, welche das landwirtschaftliche Bauen und damit die Produktion aus Gründen der Zersiedelung der Landschaft einschränken möchten.

~~Art. 16 Abs. 4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen. Bei Nutzungskonflikten zwischen der zonenkonformen landwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone und anderen standortgebundenen oder in- zwischen zonenwidrigen Nutzungen hat die landwirtschaftliche Nutzung den Vorrang.~~

Streichung und Ersatz

Begründung:

Der Vorrang der Landwirtschaft ergibt sich aus dem Zonenzweck. Deshalb sollte der Konflikt genauer gefasst werden. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 27 a UREK-Entwurf.

*Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen*

~~Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a, 16abis, 24, 24bis und 24ter vorsehen.~~

Vollständige Streichung  
Begründung:

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit dem Ordnungsgrundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet und den daraus abgeleiteten Anwendungen muss für das ganze Land gelten.

Für die im Bericht erwähnten unterschiedlichen historischen Siedlungsstrukturen ist mit Art. 18<sup>bis</sup> für den konkreten standortangepassten Vollzug genügend Spielraum geschaffen. Dabei geht es ausdrücklich um die Differenzierung lediglich der nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche in der Landwirtschaftszone.

Die Trennung von Bauzone und Landwirtschaftszone und folglich die sich daraus ergebende Konformität der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist ein raumplanerischer Grundsatz, welcher nicht durch die Kantone wieder aufgehoben werden darf.

Art. 27 a unterwirft die Landwirtschaft einer Nutzungseinschränkung, die letztlich einer materiellen Enteignung gleichkommt. Sie unterläuft die raumplanerische Trennung Bauzone- Landwirtschaftszone und macht die Landwirtschaftszone allein durch solche Nutzungsbeschränkungen faktisch zur Landschaftsschutzzone. Das heisst, Interessen des Landschaftsschutzes können mit diesem Artikel die landwirtschaftliche Nutzung und die dazu notwendigen Bauten einschränken.

Das steht auch im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 4 des UREK Entwurfes, der jedoch, um den Schwenk zu Art. 27 a zu erleichtern, entsprechend vage formuliert ist. (Siehe oben!)

Für Erläuterungen unserer Anregungen oder weitere Informationen und Erkenntnisse aus unserer Praxis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung  
Industrie und Landwirtschaft  
SVIL



Für den Vorstand:  
Hans Bieri